UMWELT AARGAU

Baudepartement
Abteilung für Umwelt

Wasser
Gewässer

Merkblatt

Abwasserentsorgung, Abfälle und Luft-Emissionen im Auto- und Transportgewerbe

In der Autowerkstatt, auf Vorplätzen, bei Tankstellen, auf Waschplätzen, in Spritzkabinen und automatischen Waschstrassen fallen Abwässer, Abfälle und Luft-Emissionen an, die eine spezielle Behandlung erfordern. Im vorliegenden Merkblatt wird aufgezeigt, wie diese sachgemäss vorbehandelt und entsorgt werden müssen.

Merkblatt 1-2002-01

Abwasserentsorgung, Abfälle und Luft-Emissionen im Auto- und Transportgewerbe

1. Abwasserentsorgung

Vermeiden, Vermindern, Wiederverwenden
Vorrangig gilt es, Abwasser bereits am Ort der Entstehung zu vermeiden. Wo dennoch Abwasser unvermeidbar anfällt, ist die Menge möglichst gering zu halten (z. B. durch Einsatz Wasser sparender Hochdruckgeräte zu Reinigungszwecken). Schliesslich ist wiederverwendbares Abwasser wiederholt einzusetzen (z. B. durch die Verwendung von Abwasser aus der Karosseriewaschung zur Unterbodenwäsche von Fahrzeugen).
Abwässer aller Art aus dem Auto- und Transportgewerbe, die mit Chemikalien verunreinigt sind, darf man nicht in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
Das verschmutzte Abwasser muss je nach Beschaffenheit einer speziellen Vorbehandlung unterzogen werden, bevor es in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf. In die Kanalisation eingeleitetes Abwasser hat den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
Abwasservorbehandlungsanlagen benötigen eine Baubewilligung des Gemeinderates. Projekte für Abwasservorbehandlungsanlagen sind durch die Gemeinde, vor der Bewilligungserteilung, der Abteilung für Umwelt (AfU) zur Zustimmung einzureichen.

Nachstehend sind die wichtigsten, bei verschiedenen Tätigkeiten und an verschiedenen Arbeitsorten anfallenden Abwässer und deren korrekte Vorbehandlung aufgeführt.

Legende

ES = Einlaufschacht
SS = Schlammsammler
SF = Schlammfang
MA = Mineralölabscheider
MAs = Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss
KA = Koaleszenzabscheider
ST = Stapelbecken
PS = Probenahmeschacht
US = Umsteuerschacht
AVA = Abwasservorbehandlung
ARA = Anschluss an öffentliche Kanalisation

Parkplätze, Abstellplätze, Einstellgaragen und Garagenvorplätze

Tätigkeit	Abwasserentsorgung
Abstellen von fahrtüchtigen Fahrzeugen (keine Öl- oder Treibstoffverluste)	Falls möglich: Versickerung vor Ort (Rasengittersteine, durchlässige Verbundsteine, Entwässerung über die Schulter, Versickerungsmulde). Falls nicht möglich: Einleitung in Kanalisation über Schlammsammler mit Tauchbogen.
Abstellen von Reparatur-, Unfall-, Abbruch- und Altfahrzeugen (Gefahr von Öl- oder Treibstoffverlusten)	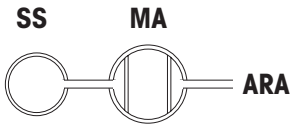

Tankstellen

Tätigkeit	Abwasserentsorgung
Betankungsplatz zusätzliche Vorschriften siehe Seite 3	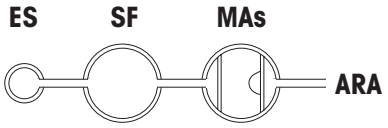

Reinigungsarbeiten

Tätigkeit	Abwasserentsorgung
Karosseriereinigung von Personenwagen in Waschboxen oder auf separaten Waschplätzen Werkstattreinigung ohne Reinigungsmittel	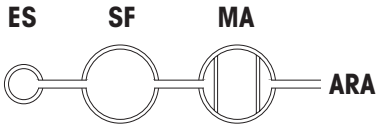
Reinigung von Nutzfahrzeugen sowie Motoren- und Chassisreinigung von Personenwagen **mit** chemischen Reinigungsmitteln Werkstattreinigung mit Reinigungsmittel	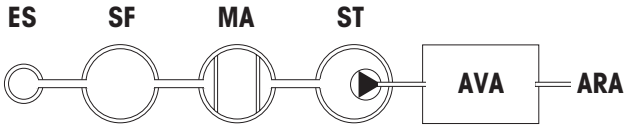
Reinigung von Nutzfahrzeugen sowie Motoren- und Chassisreinigung von Personenwagen **ohne** jegliche Reinigungs- oder Lösungsmittel	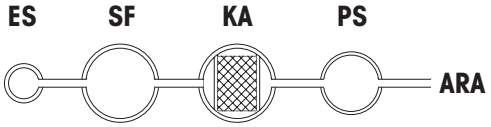
Reinigung von Nutzfahrzeugen sowie Motoren- und Chassisreinigung von Personenwagen **mit** chemischen Reinigungsmitteln sowie Karosseriereinigung von Personenwagen in der gleichen Waschbox oder auf dem gleichen Waschplatz	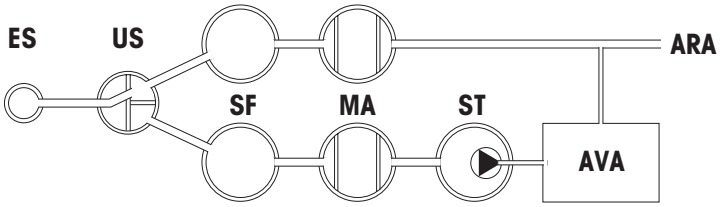
Reinigung von Fahrzeugkleinteilen, Teilereinigung mit Lösungsmitteln	zusätzliche Angaben siehe Seite 4

Reparaturen, allgemeiner Service

Tätigkeit	Abwasserentsorgung
Spenglerarbeiten, Schweissen, Trockenschleifen, Polieren, Trockenreparaturen	Kein Abwasser
Ölwechsel, Reparaturen oder Ersatz ölbehafteter Teile (Gefahr von Ölverlust)	Kein Abwasser. Werkstattreinigung siehe oben
Nassschleifen von Karosserieteilen	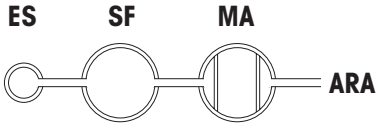

Tankanlage/Tankstelle

Der Betankungsplatz (Platzgrösse: Schlauchlänge plus 1 m) sollte überdacht sein und muss durch Schwellen oder Rinnen von der übrigen Zufahrtsfläche abgetrennt sein. Er ist über einen Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss (Dimensionierung nach VSA-Richtlinien SN 592'000) zu entwässern. Der Boden muss mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag mit Gefälle zum Sammelschacht ausgebildet sein, um zu verhindern, dass Flüssigkeit ausserhalb des Platzes gelangen kann.
Beträgt der jährliche Treibstoffumschlag 1 Mio. Liter und mehr, so ist zusätzlich die Abladestelle mit einem Rückhaltebecken zu sichern.
Für das Erstellen und Ändern vonTankanlagen und Tankstellen ist aufgrund der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt notwendig.

Teilereinigung mit Lösungsmitteln

Um Fahrzeugkleinteile von Fett-, Russ- und Lackrückständen zu befreien, sind Kleinteilereiniger praktisch in jedem Betrieb anzutreffen. Üblich ist die Pinselreinigung mit einem wasserfreien Lösungsmittelgemisch ohne nachfolgende Spülung mit Wasser, also abwasserfrei. Die verbrauchten Lösungsmittel sind dem Lieferanten zurückzugeben. Nach der Regeneration sind sie erneut verwendbar. Diese Art von Reinigung hat sich als sehr gut und effizient erwiesen – ideal für kleine bis mittelgrosse Betriebe.

2. Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Sämtliche Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen gegen Auslaufen und Eingriffe durch Unbefugte gesichert sein.

Als **Lagerräume** gelten Keller, andere geschlossene Räume im Gebäude oder gesicherte Verschläge im Freien. Als **Betriebsräume** gelten Werkstätten, Waschräume oder andere im täglichen Betriebsablauf benutzte Räume.

In Lagerräumen sind **Gebinde** (20–450 Liter pro Behälter) in Schutzbauwerken (Auffangschalen) zu lagern. In einem geschlossenen Lagerraum ohne Bodenabläufe kann auch der Raum selbst als Auffangvorrichtung dienen (Aufbordungen oder Schwellen bei Türen). In Betriebsräumen können **Gebinde** ohne separate Auffangschale gelagert werden, wenn der Raum keine Bodenabläufe aufweist oder wenn diese überprüfbar mindestens über einen Ölabscheider der Kanalisation angeschlossen sind.

Kleintanks (450–2 000 Liter pro Behälter) müssen in Auffangwannen gelagert werden. Dies gilt auch für **Transportbehälter** (Paletttanks), wenn sie über längere Zeit als Lagerbehälter benutzt werden.

In Betriebsräumen können **Transportbehälter** und andere **Betriebsanlagen** (Ölbars usw.) ohne Auffangwanne benutzt werden, wenn der Raum keine Bodenabläufe aufweist oder wenn diese überprüfbar mindestens über einen Ölabscheider der Kanalisation angeschlossen sind.
Die **Lagerung unter freiem Himmel,** ohne Dach, ist nur gestattet, wenn die nötigen Auffangeinrichtungen mindestens 200 Liter Auffangvolumen pro m^2 Fläche aufweisen, nach Niederschlägen kontrolliert werden und das Regenwasser, falls unverschmutzt, entfernt wird.

Gebrauchte, ungereinigte **Leergebinde** können für den Umschlag im Freien abgestellt werden.
Falls an einem Standort Kleintanks (mit Ausnahme bei Heizöl) oder Gebinde mit insgesamt mehr als 450 Liter wassergefährdende Flüssigkeiten (Schmieröle, Lösungsmittel usw.) gelagert werden, ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt notwendig.

3. Abfälle

Sonderabfälle

Im Auto- und Transportgewerbe fallen Sonderabfälle wie Altöle, Benzinabscheiderabfälle, Lösungsmittelgemische usw. an, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung separat zu entsorgen sind. Für die Entsorgung der Sonderabfälle benötigt jeder Betrieb eine eigene VVS-Betriebsnummer sowie Begleitscheine gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS).
Die Zuteilung der VVS-Betriebsnummern erfolgt durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 3003 Bern, Tel. 031 322 69 66, Fax 031 322 59 32. Begleitscheine können über die EDMZ, Sektion Verkauf, 3003 Bern, Fax 031 992 00 23, bezogen werden.

Im Zusammenhang mit der Sonderabfallentsorgung sind folgende Punkte zu beachten:

- Sonderabfälle dürfen vom Abgeber weder verdünnt noch vermischt werden.
- Sonderabfälle dürfen nur an bewilligte VVS-Empfängerbetriebe abgegeben werden.
- Die Abgeber müssen die für sie bestimmten Begleitscheine während mindestens fünf Jahren aufbewahren.
- Gemäss der Stoffverordnung sind Händler verpflichtet, diejenigen Typen von Batterien und Akkumulatoren, welche sie im Sortiment führen, von den Verbrauchern zurückzunehmen.
- Geringe Mengen von Schlämmen aus der Abwasservorbehandlung können ohne Begleitschein mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

Ausgediente Fahrzeuge

Es ist verboten, ausgediente Fahrzeuge, Anhänger, Landwirtschaftsmaschinen und ähnliche Geräte länger als drei Monate im Freien abzulagern oder stehen zu lassen. Der Halter oder Eigentümer ist verpflichtet, ausgediente Fahrzeuge und ihre Bestandteile einem bewilligten Sammelplatz zuzuführen.

4. Luftreinhaltung

Abluftanlagen (Spritz-/Einbrennkabinen, Räume: Abluftableitung)

Die Abluft aus Spritz-/Einbrennkabinen wie auch die Abgase von Feuerungen und Motorenprüfständen müssen in der Regel durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden. Spritzkabinen müssen mit Luftfilter-Anlagen ausgerüstet sein.

Tankstellen (Gaspendelung)

Alle bestehenden und neuen Tankstellen müssen mit einer Gaspendelung der Stufe I (Benzinanlieferung) und Stufe II (Autobetankung) ausgerüstet sein.

5. Betriebskontrollen

Das Umweltinspektorat des Schweizerischen Autogewerbe-Verbandes

Die Kantone AG, SO, SG, GR, ZG und ZH haben mit dem Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS) ein Kontrollverfahren für Auto- und Transportgewerbebetriebe entwickelt, das sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Behörde und Privatwirtschaft abstützt. Diese Kantone haben, in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Inspektorat (UWI) des AGVS, Kontrollpersonen über die zu prüfenden Bereiche informiert und einer praktischen Prüfung unterzogen. Diejenigen Kontrollpersonen, welche diese Prüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Betriebskontrollen durchzuführen.

Die Abteilung für Umwelt hat die Organisation und die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfall, Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten und Lackiererei des Auto- und Transportgewerbes sowie verwandter Betriebe an das Umwelt-Inspektorat (UWI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) übertragen.

Ablauf der Kontrolle

Die Kontrollfirmen und deren zugelassene Kontrollpersonen werden auf einer Liste veröffentlicht, welche durch das UWI abgegeben wird. Das UWI fordert die Betriebe auf, sich durch eine dieser Kontrollpersonen überprüfen zu lassen.

Der Betriebsinhaber meldet dem UWI die von ihm ausgewählte Kontrollfirma, welche bis auf Widerruf in seinem Betrieb die Kontrollen durchführen soll. Das UWI bestimmt den Zeitraum der Kontrolle und teilt diesen der Kontrollfirma mit. Diese führt die Kontrolle nach Pflichtenheft unangemeldet innerhalb von vier Monaten aus und stellt dem UWI und dem Auftraggeber die ausgefüllten Kontrollrapporte zu. Die Kosten der Kontrolle werden dem Betrieb durch die Kontrollfirma direkt in Rechnung gestellt.

Erfüllt der Betrieb sämtliche zu kontrollierenden Umweltanforderungen, so erfolgt die nächste Kontrolle im übernächsten Jahr. Werden Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu beheben. Je nach Mangel erfolgt eine Nachkontrolle. Zudem wird der Kontrollintervall verkürzt.

Der Kontrollperson ist Einsicht zu gewähren in Baubewilligungen, Kanalisationspläne, Entsorgungsbelege, VVS-Scheine, Rechnungen für Spaltmittel usw. Es empfiehlt sich daher, einen Ordner mit diesen Unterlagen oder Kopien davon anzulegen.

6. Auskunft

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Baudepartement Kanton Aargau
Abteilung für Umwelt
Buchenhof
5001 Aarau
Tel. 062 835 33 60
Fax 062 835 33 69

- Abwasser, Abwasservorbehandlung, Lagerung wassergefährdender Stoffe
  Sektion Gewässer und Betriebsabwasser
- Luftreinhaltung
  Sektion Luft und Lärm
- Abfälle, Entsorgung
  Sektion Abfälle und Altlasten

Autogewerbe-Verband der Schweiz
Umwelt-Inspektorat
Mittelstrasse 32
3001 Bern
Tel. 031 307 15 38
Fax 031 307 15 16